Sitzung umfassend mit der Bearbeitung der Eingaben befaßt. Im Ergebnis der Beratung wurden folgende Schlußfolgerungen gezogen:

- 1. Die Ratsmitglieder werden beauftragt, die Leiter der Fachabteilungen in der notwendigen Form anzuleiten. Es ist strikt darauf zu achten, daß die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.'
- 2. Bei der Ausarbeitung von Beschlußvorlagen und bei der Behandlung prinzipieller Fragen im Rat sowie in den Fachabteilungen sind die eingegangenen Beschwerden, Vorschläge und sonstigen Eingaben der Bevölkerung ständig zu berücksichtigen. Die Analyse der Eingaben muß mit zur Arbeitsgrundlage für die gesamte staatliche Leitungstätigkeit auf dem jeweiligen Fachgebiet werden.
- 3. In jeder Dienst- und Arbeitsbesprechung sind die Eingaben der Werktätigen mit den zur Beratung stehenden Fragen zu verbinden.
- 4. Bei der Behandlung der Eingabenanalyse im Rat sind jeweils ein Kreis- und ein Fachorgan des Bezirks zur Berichterstattung hinzuzuziehen.
- 5. Die Org.-Instrukteurabteilung beim Rat des Bezirks hat durch operativen Einsatz und Erfahrungsaustausch den Org.-Instrukteurabteilungen der Kreise bei den Quartalsanalysen die notwendige Anleitung zu geben. Es sind Kontrollen durchzuführen.

Die bei den Räten der Kreise und Kreisstädte bis jetzt durchgeführten Überprüfungen durch die Kreisstaatsanwälte deckten ähnliche Gesetzesverletzungen auf. Die Kreisstaatsanwälte ergriffen zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit verschiedene Maßnahmen Der Staatsanwalt des Stadtbezirks Dresden-Nord z. B. teilte seine Feststellungen der Stadtbezirksleitung der SED mit und sprach außerdem in einer Ratssitzung zu den festgestellten Gesetzesverletzungen und forderte ihre Ro_ Der Staatsanwalt des Kreises Löbau beim Vorsitzenden des Rates des Kreises und des Rates der Stadt einen Einspruch ein. Der Staatsanwalt des Kreises Meißen wies den Vorsitzenden des Rates in Schreiben auf die festgestellten Unzulänglichkeiten hin und ergänzte seine Ausführungen mündlich in einer Ratssitzung. So wurde mit den verschiedensten Mitteln auf die örtlichen Organe eingewirkt mit dem Ziel der Beseitigung von Gesetzesverletzungen, Verbesserung der staatlichen Leitungstätigkeit und zwischen Festigung des Vertrauensverhältnisses Bevölkerung und den staatlichen Organen.

Nach Abschluß der Überprüfungen in allen Kreisen wird die Abteilung V des Staatsanwalts des Bezirks einen umfassenden Bericht über die getroffenen Feststellungen anfertigen. Diesen wird der Bezirksstaatsanwalt dem Vorsitzenden des Rates des Bezirks übermitteln, damit notwendige Schlußfolgerungen gezogen und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Bearbeitung der Eingaben der Bürger getroffen werden können.

Die Ergebnisse der bisherigen Arbeit lassen erkennen, daß die Aufgabenstellung, die die Staatsanwälte im Bezirk Dresden aus der Programmatischen Erklärung des Staatsrates vom 4. Oktober 1960 abgeleitet hatten, richtig war. So konnte die Staatsanwaltschaft zur Durchsetzung der ihr gestellten Aufgaben beitragen.

Zur jbiskussiou

Prof. Dr. GERHARD GÖLLNITZ, Direktor der Universitäts-Nervenklinik Rostock

Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher aus psychiatrischer Sicht

Im Rahmen der Diskussionen um ein neues Strafgesetzbuch in der Deutschen Demokratischen Republik sind in dieser Zeitschrift eine Reihe von Arbeiten erschienen, die sich mit Abänderungsvorschlägen zum Jugendgerichtsgesetz befassen.¹ Auch von psychiatrischer Seite hat man sich über die Abänderungsvorschläge Gedanken gemacht und teilweise in der Zeitschrift zu den aufgeworfenen Fragen Stellung genommen.² Die Bemerkungen von Hartmann in NJ 1960 S. 717 veranlassen mich, nun auch vor dem Forum der

Juristen zu dem Problem der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher einige Ausführungen zu machen.

Das Kind, das als absolut strafunmündig gilt, gehört nicht in den Gerichtssaal. Hier sind bei Verstößen gegen gesellschaftliche Ordnung ausschließlich erzieherische Maßnahmen anzuwenden. Die Strafgesetzgebung für den Erwachsenen, in der DDR mit 18 Lebensjahren beginnend, stellt eine rein datumsmäßige Grenze dar, die neben gewissen Härten, die in einem solchen Stichtag liegen, doch auf der anderen Seite für den Richter völlige Klarheit in der Anwendung des Strafgesetzes bietet. Der erfreuliche Rückgang der Jugendkriminalität besonders in den Altersstufen der 14- und 15jährigen veranlaßte die Mitarbeiter der Justizorgane bereits, eine Heraufsetzung bedingten Strafmündigkeitsgrenze der auf 16 Jahre generell vorzuschlagen. Damit bleibt also eigentliche Jugendgerichtsbarkeit die von 16 bis 18 Jahren. In diesem Bereich aber uns Psychiatern sehr schwer, mit bestimmten Altersnormen in der Beurteilung auszukommen. Wir können zwar einen bestimmten Grad der intellektuellen Entwicklung, die ja auch wiederum von den Schulverhältnissen als gemeinsamer Basis abhängig ist, voraussetzen. Viel weniger einheitlich ist aber die EntWick-

vgl. Fräbel, Soll die Zweispurigkeit von Erziehungsmaßnahmen und Strafen im Jugendstrafrecht beibehalten werden?, NJ 1959 S. 93 ff.; Hartmann, Für eine Neuregelung der
strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher, NJ 1959
S. 305 fl.; Lekschas/Fräbel, Bedarf die Regelung des Strafverfahrens gegen Jugendliche einer Veränderung?, NJ 1959
S. 341 fl.; Hartmann, Zur Neuregelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher, NJ 1960 S. 717 ff.

anwortnenkeit Jugendinener, NJ 1960 S. 717 H.

2 Zum Beispiel den Vorschlägen über die Heraufsetzung des bedingten Strafmündigkeitsalters Jugendlicher, die Einbeziehung des Jugendgerichtsgesetzes in das allgemeine StGB, die Aufhebung des Jugendlicher die straffectliche Verfahrensrechtliche Fragen die straffectliche Jugendstrafkammern dargelegt. Auch die straffectliche Gutachter als auch den Juristen gleichermaßen betrifft, wurde in diesem Artikel berührt (Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie 1960. S. 392): - Vgl. ferner in der gleichen Zeitschrift: Wieck, S. 433; von Keyserlingk, S. 466.